



wohnen und erholen FREIENWIL

Wasserreglement

Synopse 7. Entwurf vom 13.01.2022

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck, Abgaben	4
§ 2	Allgemeines	4
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4	Übergeordnetes Recht	4
§ 5	Technische Vorschriften	5
§ 6	Verwaltung und Aufsicht WV	5
§ 7	Brunnenmeister	5
§ 8	Aufgaben der WV	5
§ 9	Anlagen	5
§ 10	Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	6
§ 11	Schutzzonen	6
§ 12	Ausnahmen	6
	B. Leitungsnetz	7
§ 13	Erstellung	7
§ 14	Öffentlicher Grund	7
§ 15	Erweiterung	8
§ 16	Finanzierung durch Private	8
§ 17	Löscheinrichtungen	8
	C. Hausanschluss	9
§ 18	Erstellung	9
§ 19	Kostentragung	11
§ 20	Unterhalt	12
§ 21	Absperrschieber	12
§ 22	Haftung	12
	D. Hausinstallationen	13
§ 23	Begriff	13
§ 24	Kostentragung	13
§ 25	Installationsausführung	13
§ 26	Einrichtung	14
§ 27	Kontrolle	14
§ 28	Betrieb und Unterhalt	15
	E. Wasserzähler	15
§ 29	Einbau	15
§ 30	Wasserzähler für besondere Zwecke	16
§ 31	Ablesung	16
§ 32	Schäden, Behebung	16
§ 33	Revision	17
§ 34	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	17

	F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Grundeigentümer und der WV	17
§ 35	Anschlusspflicht	17
§ 36	Abonnennten	17
§ 37	Wasserbezug	18
§ 38	Haftung	18
§ 39	Wasserbezug ohne Bewilligung	18
§ 40	Besondere Bewilligung	19
§ 41	Wasserbeschaffenheit	19
§ 42	Wasserverwendung	20
§ 43	Betriebseinschränkungen	20
§ 44	Verbot der Wasserabgabe	20
	G. Bewilligungsverfahren	21
§ 45	Umfang	21
§ 46	Planunterlagen	21
	H. Rechtsschutz und Vollzug	22
§ 47	Rechtsschutz, Vollstreckung	22
§ 48	Strafbestimmungen	22
	I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
§ 49	Übergangsbestimmungen	23
§ 50	Revision	23
§ 51	Inkrafttreten	23

Wasserreglement der Gemeinde Freienwil

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über ~~Raumplanung, Umweltschutz~~ Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt BauG) vom 19. Januar 1993 sowie die Generelle Wasserplanung der Gemeinde Freienwil (GWP) nachstehendes Wasserreglement.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	§ 1	§ 1
Zweck	¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie der öffentlichen Brunnen der Einwohnergemeinde Freienwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Freienwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.	¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Freienwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Freienwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.
Abgaben	² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.	² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.
Allgemeines	§ 2 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.	§ 2 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Rechtsform, Aufsicht	§ 3 Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.	§ 3 Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
Übergeordnetes Recht	§ 4 Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.	§ 4 Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 5

§ 5

Technische
Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

§ 6

Verwaltung
und Aufsicht WV

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Fragen der Wasserversorgung Fachleute beiziehen.

§ 7

§ 7

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat ~~auf seine Amtsdauer~~ einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft ~~nach den Richtlinien des SVGW~~ geregelt.

§ 8

§ 8

Aufgaben
der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9

§ 9

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

³ Für die Wasserqualität von privaten Quellen und Brunnen ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich.

§ 10

§ 10

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

Lieferungsverträge

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 11

§ 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Grundwasser- und Quelfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Zum Schutze der öffentlichen Grundwasser- und Quelfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

§ 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

B. Leitungsnetz

§ 13

§ 13

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

⁴ Hydranten, Schieber und Schieber tafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

§ 14

Öffentlicher Grund

Leitungen werden in der Bauzone **nach Möglichkeit** in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

Leitungen werden in der Bauzone wo immer möglich in öffentlichem Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und § 131 BauG und § 132 BauG).

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 15

§ 15

Erweiterung

¹ Die Erweiterung **des Hauptlei-**
tungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn
entsprechende Anschlussgesuche
vorliegen und ein ausreichendes
öffentliches Interesse an der
Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb **der Bauzonen**
werden nur bei Vorliegen eines
öffentlichen Interesses erstellt.
Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und
Feuerwehrgesetzgebung.

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in
der Bauzone erfolgt, wenn entspre-
chende Anschlussgesuche vorliegen und
ein ausreichendes öffentliches Interesse
an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb des Baugebietes
werden nur bei Vorliegen eines
öffentlichen Interesses erstellt.
Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und
Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16

§ 16

Finanzierung
durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im
Rahmen eines Sondernutzungsplanes
mit Bewilligung des Gemeinderates die
geplanten Erschliessungsanlagen auf
eigene Kosten erstellen. Für das
Verfahren gilt § 37 BauG.

² Die Erstellung von Wasserleitungen
durch die Grundeigentümer erfolgt nach
den Vorschriften von § 37 **BauG**.

¹ Die Grundeigentümer können im
Rahmen eines Sondernutzungsplanes
mit Bewilligung des Gemeinderates die
geplanten Erschliessungsanlagen auf
eigene Kosten erstellen. Für das
Verfahren gilt § 37 BauG.

² Die Erstellung von Wasserleitungen
durch die Grundeigentümer erfolgt nach
den Vorschriften von § 37 des Gesetzes
über Raumplanung, Umweltschutz und
Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19.
Januar 1993). ~~Die Leitungen müssen
dem Generellen Wasserversorgungs-
projekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins
Eigentum der WV zu überführen.~~

§ 17

§ 17

Lösch-
einrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu
Löschzwecken. Der Wasserbezug ab
Hydranten geschieht ausschliesslich
durch die Feuerwehr oder durch
Funktionäre der Gemeinde. Jede andere
Benützung der Hydranten bedarf der
Bewilligung der WV. **Solche aus-
serordentlichen Wasserbezüge dürfen in
jedem Falle nur unter Aufsicht des Brun-
nenmeisters erfolgen. Hydranten und
Schieber müssen jederzeit zugänglich
sein.**

² Beim Wasserbezug ab Hydranten ist ein
Rückflussverhinderer anzubringen.

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu
Löschzwecken. Der Wasserbezug ab
Hydranten geschieht ausschliesslich
durch die Feuerwehr oder durch
Funktionäre der Gemeinde. Jede andere
Benützung der Hydranten bedarf der
Bewilligung der WV.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

³ Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. **Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).**

² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden.

⁴ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine im Anhang des Erschliessungsfinanzierungsreglementes festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine im Anhang des Erschliessungsfinanzierungsreglementes festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁵ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der **Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV)** vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. HAUSANSCHLUSS

§ 18

Erstellung

¹ Der Hausanschluss, **inkl. Anschluss-T und Absperrschieber**, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahn bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der **Bauverwaltung mindestens zwei Tage** im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

§ 18

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung inkl. Anschluss-T über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der WV mindestens einen Tag zum Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

⁴ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.

⁵ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:

a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)

b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe

c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

⁶ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

a) PE Nenndruck mindestens 16 bar

b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

⁴ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich:

a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)

b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe

c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

d) andere Anschlussarten sind vom Gemeinderat beurteilen zu lassen

⁵ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

~~a) Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung~~

b) PE Nenndruck mindestens 16 bar

c) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

Warn- und
Ortungsband

⁷ Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden.

Erdung

⁸ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutz-einrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 19

§ 19

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Die Hausanschlussleitung verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von ihm zu unterhalten.

¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. (siehe auch §18 Abs. 4).

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 20

§ 20

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. **Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten zulasten des Eigentümers.**

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 21

§ 21

Absperrschieber

¹ Die **Schieber in der Hauszuleitung** dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

¹ Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.

³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, ~~wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder die Gelegenheit dazu bietet.~~

§ 22

§ 22

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

D. HAUSINSTALLATIONEN

	§ 23	§ 23
Begriff	Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.	Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.
	§ 24	§ 24
Kostentragung	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.	Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.
	§ 25	§ 25
Installationsausführung	<p>¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>² Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellhahns sowie den Einbauort.</p> <p>³ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>	<p>¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>² Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellhahns sowie den Einbauort.</p> <p>³ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 26

§ 26

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern **gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW** verlangen.

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 27

§ 27

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten **für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.**

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 28

§ 28

Betrieb und
Unterhalt

¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

~~² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.~~

² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. WASSERZÄHLER

§ 29

§ 29

Einbau

¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. ~~Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.~~

¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. ~~Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.~~

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

NEU

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten.

Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 30

Wasserabgabe für besondere Zwecke ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) **ist durch einen Pauschalbetrags festgelegt.**

² **In besonderen Fällen ist die Wasserabgabe mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet.** Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

³ **Unabhängig von der Art der Verrechnung ist eine Wasseruhr und ein Rückflussverhinderer/Systemtrenngerät zu montieren.**

§ 31

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal **oder durch Selbst- oder Fernablesung. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten.** Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

ÄQUIVALENT BISHER

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten.

Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 30

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) wird mit einer Pauschale abgerechnet.

In besonderen Fällen kann die WV den Einbau eines Wasserzählers vorschreiben. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

§ 31

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 33

§ 33

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 34

§ 34

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

§ 35

§ 35

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung **den Nachweis erbringen können, dass ihr Wasser den** trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist. **Dies gilt auch für die Brunnen im Gemeindegebiet, welche über private Quellen gespiesen werden. Erfüllen diese die Anforderungen nicht, sind sie mit "kein Trinkwasser" zu beschriften.**

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 36

Abonnenten

Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 37

§ 36

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung **und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.**

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der WV.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf **3 Monate** kündigen. **Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.**

³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 12 Monate kündigen.

§ 38

§ 37

Haftung

¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent **oder Grundeigentümer** haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 39

§ 38

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 40

§ 39

Besondere
Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und **Zustimmung** des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit der vorgängigen Orientierung und Bewilligung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest. Die Landwirtschaftliche Bewässerungen benötigen eine Bewilligung nach Abs. 1.

§ 41

§ 40

Wasser-
beschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

§ 42

§ 41

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 43

§ 42

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins **sowie das Bewässern von Kulturen** verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

§ 43

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten: Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere **Liegenschaft oder Baustelle**, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt

b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen

c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

G. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

	§ 45	§ 44
Umfang	<p>¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <p>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft</p> <p>b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26 Abs. 3</p> <p>c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt</p> <p>d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und Bewässerungsanlagen</p> <p>²Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.</p>	<p>¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <p>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft</p> <p>b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt</p> <p>c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und Bewässerungsanlagen</p> <p>² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.</p>
Planunterlagen	<p>§ 46</p> <p>¹ Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Katasterplanes und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteiler-einrichtung eingezeichnet sind, sowie die Flächenberechnung gemäss Abschnitt II. § 21 des Erschliessungsfinanzierungsreglementes, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p>² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.</p> <p>³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.</p>	<p>§ 45</p> <p>¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, sowie die Flächenberechnung gemäss Abschnitt II. § 21 des Erschliessungsfinanzierungsreglementes, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p>² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.</p> <p>³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.</p>

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem **Gebührentarif in Bausachen**. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebüh-
renregelung der Bauordnung. Zusät-
zliche Kosten für Vorabklärungen, Bau-
gesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle
Beaufsichtigungen, Messungen und Kon-
trollen durch externe Fachleute und durch
die WV/Gemeinderat sind durch den
Liegenschaftseigentümer zu entrichten.
~~Der Gesuchssteller wird vorgängig
informiert.~~

⁵ **Mit der Schlussabnahme der Arbeiten** sind der Bauverwaltung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel **und digital** einzureichen. **Die Bezugsbewilligung wird erst nach Vorliegen der Ausführungspläne erteilt.**

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 47

§ 46

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Vollstreckung richtet sich nach dem **Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege** (VRPG) 4. Dezember 2007.

² Die Vollstreckung richtet sich nach dem §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007

§ 48

§ 47

Straf-
bestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden

NEU

ÄQUIVALENT BISHER

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	§ 49	§ 48
Übergangsbestimmungen	<p>¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.</p> <p>² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt</p>	<p>¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.</p> <p>² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.</p>
Revision	§ 50 <p>Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>	§ 49 <p>Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>
Inkrafttreten	§ 51 <p>¹Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Freienwil vom 17.06.2009 mit Tarifordnung aufgehoben.</p>	§ 50 <p>¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Freienwil vom 13.12.1984 mit Tarifordnung inkl. den Änderungen vom 29.11.1991 und 2.12.1994 aufgehoben.</p>